

0/2

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe

vom 23. Juli 2024

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz im Gemeinderat

Vorsitzender oder Vorsitzende des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, bei dessen oder deren Verhinderung der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die jeweils dienstälteste Beigeordnete.

§ 2

Fraktionen des Gemeinderats

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten oder Stadträtinnen bestehen.
- (2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mandate; bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der Stimmen der letzten Gemeinderatswahl.
- (3) Den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Fraktionsfinanzierungssatzung.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, zur freien Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten und zur sonstigen Förderung der Geschäfte des Gemeinderats ist der Ältestenrat berufen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender und jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der

im Gemeinderat vertretenden Fraktionen und Gruppierungen sowie den Einzelstadträten und Einzelstadträtinnen. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit sich aus der Aufgabenstellung des Ältestenrats nichts anderes ergibt, gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 4

Pflichten der Stadträte und Stadträtinnen

- (1) Die Stadträte und Stadträtinnen sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 der Gemeindeordnung vorliegen, verpflichtet, die Wahl in einen Ausschuss anzunehmen und dieses Amt während der Dauer der Amtszeit zu versehen.
- (2) Die Stadträte und Stadträtinnen sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein Stadtrat oder eine Stadträtin aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er oder sie dies unter Angabe des Hinderungsgrundes und - soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt - unter Angabe des Stadtrats oder der Stadträtin, der oder die ihn oder sie vertreten wird, rechtzeitig dem oder der Vorsitzenden an. Das gleiche gilt, wenn ein Stadtrat oder eine Stadträtin gezwungen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Im Übrigen darf ein Stadtrat oder eine Stadträtin einer Sitzung nur fernbleiben, wenn er oder sie beurlaubt ist. Urlaub kann bis zu acht Wochen der oder die Vorsitzende, für längere Zeiten der Gemeinderat bewilligen. Stadträte und Stadträtinnen, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, sind beurlaubt, solange diese Körperschaften versammelt sind.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Gemeinderats fest. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Tagesordnung muss alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände enthalten, wobei die öffentlich und nichtöffentlich zu behandelnden Gegenstände zu unterscheiden sind. Die Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Unabhängig davon werden alle Unterlagen für die Mitglieder des Gemeinderats im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin lädt zur Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse auch die beurlaubten und diejenigen Stadträte und Stadträtinnen ein, von denen bekannt ist, dass sie an der Teilnahme verhindert sind. Soweit es

sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt, sind zugleich die von den verhinderten Stadträten und Stadträtinnen benannten Vertreter und Vertreterinnen einzuladen. Zur Sitzung eines Ausschusses sind auch die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen einzuladen, wenn eine die Ortschaft besonders betreffende Angelegenheit behandelt werden soll. In den vorstehenden Fällen ist jeweils auch die Tagesordnung zu übersenden.

- (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann auch Nachträge zur Tagesordnung nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 der Gemeindeordnung aufstellen. Liegt ein Notfall (vgl. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung) vor, so kann der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin eine Angelegenheit zur Beschlussfassung auch dann bringen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 der Gemeindeordnung nicht erfüllt sind.
- (4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, solange der Gemeinderat in dessen Verhandlung nicht eingetreten ist.

§ 6

Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Gemeinderats.
- (2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig wegen Abwesenheit von Mitgliedern, so setzt der oder die Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit aus, oder schließt die Sitzung und verfährt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig wegen Befangenheit von Mitgliedern, so setzt der oder die Vorsitzende den Beratungspunkt ab und verfährt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (3) Die Beratung wird durch den Vortrag des oder der Vorsitzenden, eines oder einer Beigeordneten, eines oder einer Beauftragten oder des oder der Antragsstellenden über den der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstand eingeleitet.

§ 7

Sitzungsordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende kann Zuhörende, die die Sitzung wiederholt und nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen, nachdem die Personen vergeblich ermahnt und die Verweisung aus dem Sitzungssaal angedroht wurden. Bei allgemeiner Unruhe, die die Sitzung gleichermaßen stört und insbesondere wenn nicht alle Störenden einzeln festzustellen sind, kann der oder die Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er oder sie kann Re-

dende, die sich persönlich verletzender Äußerungen schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, in unmittelbarem Anschluss an die Störung zur Ordnung rufen und Rügen erteilen; in besonders schweren Fällen kann er oder sie das Wort sofort entziehen. Redenden, die bei einem Beratungspunkt zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden sind, kann bei erneuten Verstößen gegen die Ordnung und nach entsprechender Androhung das Wort entzogen werden. § 36 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt davon unberührt. Ist die Störung derart, dass auch bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen eine ordnungsmäßige Fortsetzung der Verhandlung nicht gewährleistet ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

- (3) Äußerungen eines oder einer Redenden, die vom oder von der Vorsitzenden gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. § 16 bleibt davon unberührt.

§ 8

Redeordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jeder Stadtrat oder jede Stadträtin beteiligen. Dasselbe gilt für die Beigeordneten und die Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherinnen.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, welches vom oder von der Vorsitzenden in der Regel in der Reihenfolge der Fraktionen erteilt wird. Auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen. Dieser gilt für fraktionslose Mitglieder des Gemeinderates entsprechend.
- (3) Ist ein Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer Fraktion oder mehrerer Fraktionen oder eines Sechstels aller Stadträte und Stadträtinnen nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt, wird das Wort zu Beginn der Beratung an eine Person für die antragsstellende Fraktion oder die antragsstellenden Fraktionen oder das antragsstellende Quorum erteilt. Danach gilt für die übrigen Fraktionen und die übrigen Stadträte und Stadträtinnen die allgemeine Regelung über die Reihenfolge.
- (4) Nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrags im Sinne von § 10 Abs. 1 a), c), d), e) dürfen die zur Sache vorgemerkten Redenden nicht mehr sprechen. § 16 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der oder die Vorsitzende kann selbst das Wort ergreifen oder es dem oder der Vortragenden im Sinne des § 6 Abs. 3 erteilen, so oft die Beratung dazu Veranlassung gibt. Die Unterbrechung eines Redenden ist ihm oder ihr zur Wahrnehmung der zustehenden Befugnisse (vgl. § 7 Absatz 2) gestattet.

- (6) Über denselben Gegenstand soll ein Redner oder eine Rednerin nicht mehr als zweimal sprechen. § 16 bleibt davon unberührt.
- (7) Die Redezeit je Redner oder Rednerin beträgt drei Minuten. Sie kann verlängert werden, wenn dies im Ältestenrat vereinbart wurde. Der Gemeinderat kann im Einzelfall vor Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes andere Redezeiten für die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates auch im Verhältnis ihrer Stärke gemäß § 2 Abs. 2 festlegen. Für die Aussprache über den Haushalt sind gesonderte Redezeiten zu beschließen.
- (8) Spricht ein Redner oder eine Rednerin über die Redezeit hinaus, kann der oder die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 9

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Sie sind so zu formulieren, dass über sie abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind sie dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden ohne Stellungnahme der Verwaltung auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates gesetzt. Eine Aussprache zu Anträgen nach Satz 1 findet in der Regel zunächst nicht statt, sondern der oder die Vorsitzende weist die Angelegenheit den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zu. Auf der Tagesordnung wird vermerkt, für welchen Ausschuss und zu welchem Datum die Behandlung der Angelegenheit vorgesehen ist und ob die Beratung im Ausschuss öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Die Antragsteller können im Rahmen der Antragstellung festlegen, ob abweichend von Satz 2 eine mündliche Begründung ihres Antrags mit anschließender Aussprache stattfinden soll.
- (3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 S. 3 der Hauptsatzung sowie des § 21 Abs. 3 S. 3 dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht für Anträge, die das Bürgermeisteramt eingebracht hat (Antrag auf Übergang zur Tagesordnung)
 - b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste)
 - c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung). Dies gilt nicht bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde
 - d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung)
 - e) den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (2) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so erteilt der oder die Vorsitzende sogleich einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird dem Antrag stattgegeben, wird über die betreffende Angelegenheit in dieser Sitzung nicht mehr beraten und auch nicht mehr beschlossen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen. Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen.
- (3) Der Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner beziehungsweise eine Rednerin zu Wort zu kommen. Gleiches gilt für die fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates. Wird der Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen.
- (4) Ist ein Schlussantrag oder ein Antrag auf Vertagung der Aussprache und Beratung gestellt, so erteilt der oder die Vorsitzende sogleich je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird der Schlussantrag oder der Antrag auf Vertagung angenommen, so dürfen keine Sachausführungen mehr gemacht werden. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aussprache fortgesetzt.
- (5) Ist neben einem Vertagungsantrag gleichzeitig ein Schlussantrag gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf Vertagung abzustimmen.
- (6) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.

§ 11

Anträge mit finanzieller Auswirkung

- (1) Beschlüsse über Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, können nur gefasst werden, wenn gleichzeitig die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Anträge zur Behandlung im Rahmen der nächsten Haushaltsberatungen vorgemerkt.

- (2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, darf der oder die Vorsitzende erst zur Beschlussfassung bringen, wenn zuvor der Antrag auf Deckung der Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen oder Erträge beziehungsweise Einzahlungen gestellt wurde.
- (3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 12

Abstimmung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt vor Beginn der Abstimmung fest, über welche Anträge Beschluss gefasst werden soll. Er oder sie bestimmt nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Teilung der Abstimmung und legt die Reihenfolge der Abstimmung fest (vgl. §§ 10 Absatz 2, 5, 6 und 12 Absatz 2, 3).
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen (Abschnitte, Paragraphen), die getrennt zur Beratung gestellt oder die nicht einheitlich beurteilt werden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über den Antrag in der geänderten Form im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Bürgermeisteramtes. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist zuerst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen oder die geringsten Erträge oder Einzahlungen für die Stadt zu erwarten sind.

§ 13

Abstimmungsform

- (1) Ist die Beratung abgeschlossen oder ein Schlussertrag angenommen, stellt der oder die Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, die Annahme des Antrages fest. Ist Widerspruch erhoben, so ist förmlich abzustimmen.
- (2) Die förmliche Abstimmung erfolgt durch
 - a) Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten oder mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems. Der oder die Vorsitzende legt dies vor der Abstimmung fest. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis durch Wiederholung festzustellen. Abstimm-

mungsberechtigt sind hierbei die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Wird mit dem elektronischen Abstimmungssystem abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderates in geeigneter Form angezeigt. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten werden elektronisch gespeichert und können im Liveticker während der Sitzung sowie anschließend im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen oder auf Antrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder eines Stadtrats oder einer Stadträtin beschlossen wird, dass eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens nicht erfolgen soll.

- b) Namensaufruf der Mitglieder (namentliche Abstimmung), wenn eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträte und Stadträtinnen dies vor Beginn der Abstimmung beantragt oder auf Verlangen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. Hierfür werden die Stadträte und Stadträtinnen namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gemeinderat auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder eines Stadtrats oder einer Stadträtin geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschließen. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder eines Stadtrates oder einer Stadträtin sind Kabinen zu benutzen. Der oder die Vorsitzende oder ein oder eine von ihm oder ihr damit beauftragter Stadtrat oder beauftragte Stadträtin öffnet die Stimmzettel. Der oder die Vorsitzende und zwei weitere damit betraute Stadträte oder Stadträtinnen haben sich vom Inhalt jedes einzelnen Stimmzettels zu überzeugen. Ein nicht ausgefüllter, unleserlicher oder sonst ungültiger Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Die Stimmzettel sind nach der Auszählung sofort zu vernichten.

§ 14

Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen findet § 13 Absatz 3 Satz 2 - 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Entscheidet das Los (§ 37 Absatz 7 Satz 5 der Gemeindeordnung), so bestimmt der Gemeinderat, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden vom Schriftführer oder von der Schriftführerin unter Aufsicht des oder der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats oder der Stadträtin hergestellt. Der Ablauf der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 15

Anfragen und Anträge

- (1) Wird ein Antrag im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 1 oder des § 34 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg eingebracht, so sind zu dessen Wirksamkeit die Unterschriften oder Namen, beim Antrag einer Fraktion zumin-

dest die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, oder eines Sechstel aller Stadträte und Stadträtinnen erforderlich. Auf § 21 Absatz 3 Satz 3 dieser Regelung sowie § 4 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung wird verwiesen.

- (2) Jeder Stadtrat oder jede Stadträtin kann schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an das Bürgermeisteramt richten. Dies gilt nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung geheimzuhaltenden Angelegenheiten. Anfragen und Anträge in elektronischer Form sind an das Hauptamt zu richten.
- (3) Die Anfragen sollen binnen angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, beantwortet werden. Wird eine Anfrage im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates aufgerufen, beträgt die Redezeit für Zusatzfragen drei Minuten je Redenden. Der Gemeinderat kann auf Antrag eine Aussprache über die erteilte Antwort beschließen. Sachanträge können dabei nicht gestellt werden.

§ 16

Persönliche Erklärungen

Jedem Stadtrat oder jeder Stadträtin ist auf Verlangen sofort nach dem eine Person gesprochen hat, das Wort zu persönlichen Erklärungen oder Bemerkungen (u. a. Richtigstellungen, Aufklärungen von Missverständnissen) zu erteilen. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung des oder der Vorsitzenden erforderlich. Das Gleiche gilt für persönliche Erklärungen zur Abstimmung nach Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung.

§ 17

Niederschrift

- (1) In den Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse müssen unabhängig von der festgelegten Protokollform neben den in § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der GemO aufgezählten Inhalten Beginn und Ende der Verhandlung sowie verbindliche Erklärungen der Verwaltung und Aufträge an die Verwaltung festgehalten werden. Darüber hinaus soll in Fällen, in denen der Niederschrift keine schriftliche Unterlage beigefügt werden kann oder von diesen Unterlagen abweichende oder sie ergänzende Ausführungen gemacht werden, der wesentliche Inhalt der Berichterstattung festgehalten werden. Das Recht des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder des Gemeinderates nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der GemO Erklärungen oder das Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen, bleibt hiervon unberührt. Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Wortprotokoll gefertigt.
- (2) Die Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates wird innerhalb eines Monats durch Einstellen ins Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht.

- (3) Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderates werden zum Zwecke der Protokollführung erstellt und für 15 Jahre bei der protokollführenden Stelle aufbewahrt. Anschließend werden sie dem Stadtarchiv zur Übernahme in die Archivbestände angeboten. Aufzeichnungen der beschließenden Ausschüsse werden nach 2 Jahren gelöscht, bei beratenden Ausschüssen nach 1 Jahr.
- (4) Dem oder der Vorsitzenden und jedem Mitglied des Gemeinderates ist ein Zugriff auf die Tonaufzeichnungen zu gewähren.

§ 18

Veröffentlichung der Verhandlungen

- (1) Über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats soll im Amtsblatt oder auf den Internetseiten der Stadt Karlsruhe berichtet werden.
- (2) Das Gleiche gilt für in nichtöffentlicher Sitzung verhandelte Angelegenheiten, sofern dem Informationsbedürfnis der Bürgerschaft nicht berechnete Interessen eines Einzelnen oder einer Einzelnen oder des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei in der Regel auf die Mitteilung der gefassten Beschlüsse. Insoweit ist auch die Presse über das städtische Presse- und Informationsamt zu unterrichten.

§ 18 a

Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderates unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates. § 17 Abs. 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Offenlegung

- (1) Über welche Gegenstände im Wege der Offenlegung beschlossen wird (§ 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung), entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, der oder die die Anträge an bestimmten Tagen zur Einsicht der Gemeinderatsmitglieder auflegt. Zeit und Ort der Offenlegung ist den Stadträten oder Stadträtinnen mindestens zwei Tage zuvor unter Beifügung eines Verzeichnisses über die aufliegenden Gegenstände mitzuteilen. Die Anträge gelten als genehmigt, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht. § 38 der Gemeindeordnung ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Gegenstände im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind u. a.:

- a) Aufnahme von Darlehen sowie Verlängerung von Darlehensverträgen von mehr als 1 Million Euro bis zu 5 Millionen Euro, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Million Euro,
- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes und der Ergebnis- und Finanzhaushalte der Sondervermögen, die ohne Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen, von mehr als 200.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
- c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushaltes und der Finanzhaushalte der Sondervermögen nach § 86 Abs. 5 der Gemeindeordnung von mehr als 500.000 Euro bis zu 1 Million Euro,
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsverhältnissen über unbebauten städtischen Grundbesitz oder über gewerblich genutzte Räume bei einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als 100.000 Euro bis zu 150.000 Euro,
- e) Gewährung von Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen von mehr als 50.000 Euro bis zu 300.000 Euro, sofern es sich nicht um Stadterneuerungsmaßnahmen oder Grundstücksgeschäfte handelt.

Diese Wertgrenzen können überschritten werden, wenn damit keine für die Gemeindeentwicklung wichtige Entscheidung verknüpft ist.

- (3) Will ein Stadtrat oder eine Stadträtin widersprechen, muss er oder sie dies vor Abschluss der Offenlegung schriftlich oder per E-Mail anzeigen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen zu begründen. Er kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Ist Widerspruch erhoben, legt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin die Angelegenheit dem versammelten Gemeinderat vor, wenn dieser nicht zurückgezogen wird.

§ 20

Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (§§ 4 ff) sind auf beschließende (vgl. §§ 3 ff der Hauptsatzung) und auf beratende Ausschüsse sinngemäß anzuwenden. Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.
- (2) An den Sitzungen eines Ausschusses können Stadträte und Stadträtinnen, die diesem nicht angehören, als Zuhörende teilnehmen. Soweit es die Mehrheit des Ausschusses zulässt, können sie Fragen stellen.

§ 21

Beratende Ausschüsse

(1) Für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung durch besonderen Gemeinderatsbeschluss geregelt wird. **Beratende Ausschüsse sind nur solche, die nachfolgend aufgezählt werden:**

1. Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

für die Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, der Landwirtschaft und Forsten,

2. Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

a) im Bereich Umwelt für die Umweltangelegenheiten (Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt),

b) im Bereich Gesundheit für die Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit,

3. Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft

für die Angelegenheiten des **Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Karlsruhe** von besonderer Bedeutung,

4. Kulturausschuss

für kulturelle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,

5. Sportausschuss

für allgemeine Angelegenheiten aus dem Bereich des Sports,

6. Integrationsausschuss

7. Sozialausschuss

für die Angelegenheiten aus dem Sozialwesen,

8. Schulausschuss

für die Angelegenheiten des Schulwesens.

(2) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beratenden Ausschüsse nach dem gleichen Verfahren wie die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse (§ 40 der Gemeindeordnung). Für jeden Ausschuss sind für die Mitglieder Stellvertretende zu bestellen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Gemeinderat einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen wer-

den. Vorberatungen können öffentlich stattfinden. Dies entscheidet der oder die Vorsitzende bei Einberufung der Sitzung. Bei der Vorberatung von Anträgen nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sollen die von den Antragstellenden diesbezüglich gemachten Vorschläge zur Öffentlichkeit beziehungsweise Nichtöffentlichkeit der Vorberatung berücksichtigt werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte und Stadträtinnen des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 21 a

Sonstige Gremien

- (1) Darüber hinaus kann der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe durch Beschluss weitere Gremien einrichten, die weder beratende, noch beschließende Ausschüsse sind. Auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsordnung kann der Gemeinderat als sonstige Gremien den Arbeitsausschuss, den Beirat und die Kommission einrichten.
- (2) Der Arbeitsausschuss soll politische Entscheidungen oder Anschauungen vorbereiten und stellt hierzu insbesondere für die Mitglieder von beratenden und beschließenden Ausschüssen einen entsprechenden Rahmen zur Verfügung. Der Arbeitsausschuss wird in der Regel aus den Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses für ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Angelegenheit gebildet.
- (3) Der Beirat (nicht zu verwechseln mit dem Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten, vgl. § 55 GemO) ist auf eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger oder allgemein der Öffentlichkeit angelegt. Der Beirat ist in der Regel dadurch geprägt, dass in ihm neben den Mitgliedern des Gemeinderates Bürgerinnen und Bürger oder weitere Personen Mitglieder sein können. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger oder der weiteren Personen soll den Mitgliedern des Gemeinderats zu bestimmten Themen oder bestimmten Angelegenheiten eine besondere Sachkunde oder die Meinungen und Anschauung eines Teils der Öffentlichkeit vermitteln.
- (4) Die Kommission soll aus Sicht des Gemeinderats besonders drängende Fragestellungen einer Lösung zuführen. Die Kommission besteht in der Regel aus Mitgliedern des Gemeinderats und Bürgerinnen und Bürgern oder weiteren Personen. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürgern oder weiteren Personen soll die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates nicht übersteigen. Aufgrund einer gleichmäßigen Beteiligung aller Mitglieder des Gemeinderates soll die Kommission im Proporz der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen besetzt werden.
- (5) Jedes sonstige Gremium ist dem Geschäftsbereich eines Dezernats zugeordnet. Die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister ist geborenes Mitglied und stets Vorsitzende bzw. Vorsitzender des jeweiligen sonstigen Gremiums. Von den Regelungen der Gemeindeordnung kann bei den sonstigen Gremien abgewichen werden, soweit dies zulässig ist. Das Nähere wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt. In die jeweilige

Geschäftsordnung ist der betreffende Gründungsbeschluss des Gemeinderates aufzunehmen. Eine Vorberatung des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse findet in den sonstigen Gremien grundsätzlich nicht statt.

§ 22

Pflegschaften

- (1) Der Gemeinderat kann für die Betreuung einzelner städtischer Anstalten und Einrichtungen Pfleger oder Pflegerinnen bestellen.
- (2) Die Pfleger oder Pflegerinnen können sich jederzeit über den Zustand und die Geschäftslage der von ihnen betreuten Anstalt oder Einrichtung auf dem Laufenden halten, zu ihrer Kenntnis kommende Missstände unverzüglich dem zuständigen Beamten oder der zuständigen Beamtin, erforderlichenfalls dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin anzeigen.

§ 23

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Juli 2024 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 20. Oktober 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.